

**Stellungnahme der Generalzolldirektion vom 6. Dezember 2020  
zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter  
anlässlich des Besuchs des  
Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main – Dienststelle Frankfurt Flughafen  
am 15. Juni 2021 und  
des Zollfahndungsamtes München – Dienststelle München Flughafen  
am 3. August 2021  
Gz.: O 1500-2018.00120-DI.B.11**

Zu dem Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nehme ich wie folgt Stellung:

**Punkt A - Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat um Auskunft über die Dauer des Gewahrsams der vier betroffenen Personen gebeten, die im Jahr 2020 Drogen inkorporiert hatten und die zur Ausscheidung der inkorporierten Beweismittel die am Zollfahndungsamt Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen – vorhandene Schluckertoilette genutzt haben.

Gemäß Bericht des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main vom 08.11.2021 hat für die vier betroffenen Personen folgende Gewahrsamsdauer bestanden:

Datum	Art des Betäubungsmittels	Anzahl der Behältnisse	Besonderheiten	Gewahrsamsdauer
13./ 14.03.2020	Kokain	67	keine	18,0 Std.
22./ 23.10.2020	Kokain	31	keine	21,5 Std.
13./ 14.12.2020	Kokain	67 + 1	67 Behältnisse geschluckt, 1 Behältnis vaginal eingeführt	24,0 Std.
13./ 14.12.2020	Kokain	67	keine	28,5 Std.

Es hat sich in keinem der Fälle um einen Langzeitgewahrsam gehandelt.

## **Punkt C.I - Beobachtung des Toilettengangs**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt aufgrund des Gefährdungspotentials und um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bestmöglich zu schützen, dass eine sich im Gewahrsam befindende Person, welche Drogen inkorporiert hat (sog. Bodypacker), vor, während und nach dem Ausscheiden der Fremdkörper in jedem Fall ständig medizinisch überwacht wird.

In der Regel werden die inkorporierten Gegenstände durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Während der Untersuchung stellt der Arzt auch den gesundheitlichen Allgemeinzustand sowie eine etwaige Symptomatik des Beschuldigten fest. Hat der Arzt gesundheitliche Bedenken, verbleibt die betroffene Person zum Ausscheiden - auch hier unter Aufsicht – im Krankenhaus. Ist der Gesundheitszustand nach Ansicht des Arztes unbedenklich und hält er eine ständige medizinische Beobachtung als nicht erforderlich, entlässt dieser den Beschuldigten; eine stationäre Aufnahme in der Klinik erfolgt in diesem Fall nicht. Die tatverdächtige Person wird sodann vom Hauptzollamt Frankfurt am Main – Sachgebiet C (Kontrollen) - dem Zollfahndungsamt überstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die notwendigen Maßnahmen einschließlich der körperlichen Untersuchung und der Entscheidung einer Mitnahme aus dem Krankenhaus in Verantwortung des Hauptzollamts Frankfurt durchgeführt.

Sobald der Arzt den Beschuldigten entlassen hat und dieser vom Hauptzollamt Frankfurt am Main – Sachgebiet C - in den Gewahrsamsbereich des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen - überstellt wurde, ist die Gewahrsamsordnung anzuwenden. Soweit aus ärztlicher Sicht keine ständige medizinische Überwachung empfohlen wird und Gewahrsamsfähigkeit gegeben ist, wird der Beschuldigte in den Gewahrsamsbereich des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen - aufgenommen.

Nach Ziffer IV.3 der Gewahrsamsordnung (Kontrollen) sind die in Gewahrsam genommenen Personen in angemessenen Zeitabständen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Personen, bei denen der Hinweis der Eigengefährdung besteht, sind gegebenenfalls unter Dauerbeobachtung zu stellen.

Ziffer II.2 der Gewahrsamsordnung (Gewahrsamsfähigkeit) sieht vor, dass der Beschuldigte unverzüglich von einem Arzt untersuchen zu lassen ist, sobald Zweifel an der Gewahrsamsfähigkeit bestehen. Dieser entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Person in Gewahrsam verbleiben kann oder ob die Person anderweitig unterzubringen ist. In Betracht kommt die Einlieferung in ein Krankenhaus oder in eine Justizvollzugsanstalt mit

Krankenabteilung. Der Arzt entscheidet auch über die für den Transport erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einsatz eines Notarztwagens).

Durch die räumliche Nähe des Gewahrsamsbereichs im Zollfahndungsamt Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen - zur Notfallambulanz der Flughafenklinik, deren Personal über eine überdurchschnittliche Qualifikation verfügt, ist eine medizinische Versorgung der Bodypacker durchgängig gewährleistet.

Die Bodypacker stehen während ihres gesamten Aufenthalts in der Einsatzzentrale des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen - unter ständiger Beobachtung. Bei Auffälligkeiten hinsichtlich des Gesundheitszustandes wird in jedem Fall umgehend ärztliches Personal (Notarzt und Rettungssanitäter) verständigt. Die Einsatzzentrale ist durch eine direkte fernmündliche Leitung an die Rettungsleitstelle der Flughafenfeuerwehr angebunden. Der Zeitraum zwischen der Alarmierung des Rettungspersonals und dessen Eintreffen bei dem Patienten liegt am Flughafen Frankfurt am Main gemäß dem anliegenden Hessischen Ärzteblatt bei durchschnittlich 4 Minuten. Untersuchungen im Auftrag von Behörden, u.a. des Zolls, fallen gemäß den Ausführungen in dem Hessischen Ärzteblatt in den originären Aufgabenbereich der Notfallambulanz.

Der Flughafen Frankfurt am Main verfügt über eine effiziente und zum Erhalt der Zulassung als internationaler Verkehrsflughafen notwendige Notfallplanung, die in der Betriebsanweisung für Notfälle (BA NOT) festgelegt ist. Diese BA NOT regelt die Verfahrensweisen bei Notfällen im Bereich des Flughafens, es sind darin die Grundlagen, Melde- und Alarmierungswege sowie Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt und außerdem Verfahren definiert, die bei einem koordinierten Einsatz mehrerer Fachbereiche erforderlich ist. Der Rettungsdienst und die Notfallambulanz (Flughafenklinik) der Medizinischen Dienste sind für die Akutversorgung aller Verletzten und Erkrankten am Standort Flughafen Frankfurt zuständig. Um bei einem Einsatzfall umgehend reagieren zu können, verfügen alle dortigen Notärzte über die Qualifikation „Leitender Notarzt“ und die Zusatzqualifikation „Notfallmedizin“; ein Großteil der Rettungsassistenten verfügt über die Zusatzqualifikation „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“.

Die seitens des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen – praktizierte Verfahrensweise im Zusammenhang mit Körperschmuggel ist in langjähriger Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt Frankfurt am Main, der Betäubungsmittelabteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, der Flughafenklinik, dem Rettungsdienst der Flughafenfeuerwehr und dem SANA-Klinikum Offenbach gewachsen, rechtlich abgestimmt und hat sich bewährt.

Auch aus Gründen der Eigensicherung und Verhinderung der Flucht sowie einer möglichen Gefährdung unbeteiligter Personen in einer Klinik ist die Überwachung des Ausscheidvorgangs in den Räumlichkeiten des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen - unabdingbar.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird durch die Vorgehensweise des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen – bestmöglich geschützt.

Durch die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Zollfahndungsämter ist ein einheitliches Prozedere nicht möglich und auch nicht effektiv. Die beim Zollfahndungsamt Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen – praktizierte Verfahrensweise stellt für die dortigen örtlichen Gegebenheiten aus hiesiger Sicht einen optimalen Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowohl der Bodypacker, der Zollbediensteten als auch unbeteiligter Dritter dar. Eine Änderung der langjährig erfolgreich und ohne Schadensfälle praktizierten Abläufe im Zusammenhang mit der Feststellung von Tatverdächtigen, die nicht geringe Mengen Betäubungsmittel in ihrem Körper illegal in die Bundesrepublik Deutschland verbringen, würde nach hiesiger Meinung keine signifikante Verbesserung der medizinischen Versorgung dieser Personen erreichen, indessen aber bisher effektiv gestaltete Kontrollprozesse und die der Strafverfolgung unnötigerweise verkomplizieren und damit weniger effizient gestalten.

### **Punkt C.II – Bauliche Gegebenheiten**

Der Zugang zum Gewahrsam am Flughafen Frankfurt kann über einen Fahrstuhl oder ein Treppenhaus erfolgen. Der Zugang zum Gewahrsam ist gesichert und jederzeit für alle Beteiligten gefahrlos möglich.